

Halten, Parken und Abschleppen in Kreisverkehren

Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz

Im Zuge der 33. ÄndVO¹⁾ wurden Bestimmungen zur Regelung des Kreisverkehrs in die StVO eingestellt (§ 9a StVO). Gemäß Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift ist das Halten innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn verboten.

Die Vorschrift bezieht sich nur auf Kreisverkehre, die durch das Verkehrszeichen 215 in Verbindung mit Verkehrszeichen 205 StVO ausgeschildert sind. Das folgt aus der Formulierung des § 9a Abs. 1 Satz 1 und der amtlichen Begründung. Danach verbietet Satz 3 das Halten auf der Kreisfahrbahn von Kreisverkehren mit der genannten Zeichenkombination, um den Verkehr flüssig zu halten. Soweit Kreisverkehre noch mit „alter“ Beschilderung²⁾ versehen sind, unterfällt das Halten auf der Kreisfahrbahn nicht den Bestimmungen des § 9a I StVO.

Das Haltverbot besteht nach dieser Vorschrift lediglich für die gesamte Kreisfahrbahn, nicht jedoch für etwa vorhandene Seitenstreifen, Radwege oder ähnliches. Das Haltverbot aus § 9a I Satz 3 StVO besteht des Weiteren nicht für die Mittelinsel: Diese ist nach hier vertretener Rechtsauffassung nicht Bestandteil der

Kreisfahrbahn. Das folgt aus der gesonderten Erwähnung in § 9a II StVO und dem Text der VwV³⁾ zu § 9a StVO, wonach der Kreisverkehr nur angeordnet werden darf, wenn die Mittelinsel von der Kreisfahrbahn baulich abgegrenzt ist. Strittig ist diese Bewertung dann, wenn die Mittelinsel entsprechend § 9a Abs. 2 Satz 2 StVO durch überlange Kraftfahrzeuge überfahren werden muss und deshalb weder durch Bordstein noch auf andere Weise baulich erhaben ausgestaltet ist. In den Beratungen zur 33. ÄndVO wurde die Mittelinsel als Teil der Fahrbahn angesehen, der von Pkw und einspurigen Fahrzeugen jedoch nicht befahren werden darf, mithin für diese Fahrzeuge rechtlich gesehen eine Sperrfläche darstellt⁴⁾. Letzteres ist jedoch unter Hinweis auf die einschlägigen Regelungen zu Verkehrszeichen 298 StVO (Sperrfläche) abzulehnen.

Auf der Kreisfahrbahn von Kreisverkehren mit „alter“ Beschilderung besteht kein generelles Haltverbot. Im Zutreffensfall ist eine etwa vorhandene Beschilderung ausschlaggebend. Insbesondere bei Mini-Kreisverkehren kann die

¹⁾ VO zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11.12.2000 (BGBl. I, 1690)

²⁾ So wurden Mini-Kreisverkehre – aber nicht nur solche – durch Verkehrszeichen 205 mit Zusatzzeichen, welche auf einem weißgrundigen Schilderträger die Verkehrsführung darstellten, und Positivbeschilderung durch Verkehrszeichen 301 im Kreis sowie Verkehrszeichen 211 aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des MWMTV NRW vom 2.5.1997, Aktenzeichen: 733-71-03/17 ausgeschildert. Nach der VwV-alt zu Verkehrszeichen 209-214 StVO konnte gegebenenfalls auch auf die Positivbeschilderung verzichtet werden

³⁾ Vom 26.1.2001 (BANz vom 31.1.2001)

⁴⁾ Kramer VD 1999, 145 (148)

Vorschrift des § 12 III Nr. 1 StVO (Parkverbot im 5-m-Bereich) einschlägig sein.

Abschleppen gerechtfertigt?

Sollte – was insgesamt als kontraproduktiv abzulehnen ist – innerhalb der Kreisfahrbahn eines Kreisverkehrs im Sinne von § 9a StVO eine Haltverbotsbeschilderung aufgestellt sein, so geht diese Regelung aufgrund § 39 III StVO der Bestimmung aus § 9a StVO vor.

Die Mittelinsel darf lediglich entsprechend § 9a II Satz 2 StVO dann überfahren werden, wenn das Befahren des Kreisverkehrs bei Fahrzeugen mit großen

Abmessungen sonst nicht möglich wäre. Ein Halten/Parken verbietet sich auf diesem Straßenteil aufgrund der entgegengesetzten Bestimmung des § 12 IV StVO.

Halten innerhalb eines Kreisverkehrs auf der Fahrbahn stellt gemäß § 49 I Nr. 9a StVO eine Ordnungswidrigkeit dar und ist mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Mark (mit Behinderung 30 Mark) bedroht. Parken ist mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 30 Mark (mit Behinderung 50 Mark) bedroht. Auf Grund der vom Verordnungsgeber verfolgten Intention stellt ordnungswidriges Halten/Parken innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und rechtfertigt ein sofortiges Abschleppen⁵⁾.

► Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

► Schreibt für den VD seit: Juli 1991

► Sein Spezialgebiet: a) Halten – Parken – Abschleppen
b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen

⁵⁾ Vgl. hierzu die Rechtsprechung zu den (unbeschilderten) Haltverbotszonen insbesondere im Sinne des § 12 I Nr. 1 - 3 StVO

Kolonnenunfall: Radfahrer trägt Mitschuld

Das nachfolgende Urteil betrifft § 254 BGB. Seine Leitsätze lauten: Das Mitverschulden eines Radfahrers, der vor einer herannahenden Autokolonne bei Dunkelheit ohne Licht eine Straße überquert, obwohl die Ampelanlage für ihn Rotlicht zeigt, an einem Auffahrunfall zwischen dem dritten und zweiten Fahrzeug der herannahenden Kolonne, tritt nicht allein deshalb völlig hinter dem Verschulden des Auffahrenden zurück,

weil es dem ersten und zweiten Fahrer in der Kolonne gerade noch gelungen war, ihre Fahrzeuge ohne einen Zusammenstoß zum Stehen zu bringen (Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 4.12.2000, Aktenzeichen: 16 U 3/00).

In dem Rechtsstreit hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2000 für Recht erkannt: Auf die Berufung der Klägerin wird das am 24.5.2000 verkün-